

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend,
Familie und Senioren | Postfach 70 61 | 24170 Kiel

Verteiler:

- Trägerinnen und Träger von Kindertageseinrichtungen und deren Verbände
- Jugendämter und kommunale Landesverbände in Schleswig-Holstein

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen: VIII 3014
Meine Nachricht vom:

Malte Heilen
Malte.Heilen@sozmi.landsh.de
Telefon: 0431 988-7450
Telefax: 0431 988-618-7450

Ausschließlich per E-Mail

28. Mai 2020

Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen gem. § 45 SGB VIII;

Informationen und Empfehlungen für Kindertageseinrichtungen in Schleswig-Holstein
zum Umgang mit der aktuellen infektionshygienischen Lage

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum 01.06.2020 werden die aktuellen Regelungen zur Kindertagesbetreuung erneut angepasst. Wir möchten Sie heute über diese wesentlichen Änderungen informieren.

I. Phasenmodell zum Hochfahren der Kita-Betreuung in Schleswig-Holstein

Mit der letzten Information vom 13.05.2020 wurde Ihnen das Phasenmodell zum Hochfahren der Kita-Betreuung in Schleswig-Holstein vorgestellt. Der darauffolgende Übergang in die zweite Stufe der eingeschränkten Notbetreuung (Phase 2, Stufe 2) zum 18.05.2020 wurde flächendeckend umgesetzt.

Die bestehenden Betretungsverbote werden mit Ende der Phase 2 zum 31.05.2020 aufgehoben. Dies wurde bereits in dem Erlass Allgemeinverfügungen zum Verbot und zur Beschränkung von Kontakten in besonderen öffentlichen Bereichen vom 16.05.2020 festgelegt. Geplant war ein nahtloser Übergang in den eingeschränkten Regelbetrieb (Phase 3, Stufe 1), in dem auch alle anderen Kinder neben den Vorschulkindern und Kindern mit sprachlichem und heilpädagogischen Förderbedarf wieder eine – zunächst eingeschränkte – Betreuung in Ihren Einrichtungen erhalten sollen.

Die positiv verlaufende Entwicklung der infektionsepidemiologischen Lage in Schleswig-Holstein erlaubt es nunmehr allerdings, die ursprünglich für den 01.06.2020 vorgesehene

erste Stufe der Phase 3 zu überspringen und zu diesem Datum grundsätzlich unmittelbar und flächendeckend in Phase 3, Stufe 2 überzugehen.

Dies wirkt sich im Bereich der Gruppengrößen (siehe a) und im Bereich des Betreuungsumfangs einzelner Zielgruppen (siehe b) aus. In Einzelfällen kann hiervon abgewichen werden (siehe c).

a) Anpassungen im Rahmen der Notbetreuung - Gruppengrößen

Die grundsätzlich mögliche Größe aller Gruppen wird im betriebserlaubten Rahmen auf bis zu 15 Plätze angehoben. Abweichende Gruppengrößen können durch die betriebs-erlaubniserteilende Behörde nach § 45 SGB VIII unter der Beachtung der räumlichen Situation der Einrichtung, der Möglichkeit der Kontaktminimierung und der zugrundeliegenden Betriebserlaubnis zugelassen werden.

Für kurzfristige Lösungen stehen die Ansprechpersonen der Einrichtungsaufsichten der Kreise und des Landesjugendamtes zur Verfügung.

Aufgrund der neu geschaffenen Kapazitäten in den einzelnen Gruppen, der Ausweitung der zu betreuenden Zielgruppen (s. nachfolgend unter b) und mit Blick auf die in der letzten Phase vorgesehene Rückkehr zum Regelbetrieb erscheint es nunmehr sinnvoll, die ursprünglichen Gruppenstrukturen wiederherzustellen, sofern dies nicht bereits im Rahmen des Übergangs in die zweite Stufe der flexiblen Notbetreuung umgesetzt wurde.

An dieser Stelle ein wichtiger Hinweis: Das Phasenmodell verbietet nicht, unterschiedliche Zielgruppen zusammen in einer Gruppe zu betreuen.

b) Zielgruppen und Betreuungsumfang

Mit Übergang in den eingeschränkten Regelbetrieb entfallen die zuvor geltenden Betreuungsverbote. Der Rechtsanspruch nach § 23 SGB VIII wird weiterhin durch das Infektionsschutzgesetz eingeschränkt sein, jedoch weniger stark als in Phase 2. Dies führt dazu, dass ab dem 01.06.2020 grundsätzlich alle Kinder wieder betreut werden können.

Konkret findet für diejenigen Kinder, die nach den bisherigen Vorgaben bereits in den Kitas betreut werden konnten, eine Betreuung durchgehend im Rahmen der jeweiligen Öffnungszeiten statt. Dies betrifft somit auch die Vorschulkinder und die Kinder mit Förderbedarf(en).

Alle übrigen Kinder sollen ebenfalls wieder betreut werden, dies aber grundsätzlich zunächst tage- oder wochenweise in dem bereits bekannten Kohorten-Modell. Hierbei soll die Betreuung an den ihnen zur Verfügung stehenden Tagen möglichst entsprechend der vertraglich vereinbarten täglichen Zeiten erfolgen. Eine Betreuung für nur wenige Stunden an einem Tag wäre weder im Interesse der Kinder noch der Eltern. Sofern die räumlichen und personellen Kapazitäten der Einrichtung ausreichend sind und die aktuellen infektionshygienischen Anforderungen und die Vorgabe unter a. (max. 15 Kinder) erfüllt werden können, ist auch eine durchgängige Betreuung aller hinzugekommenen Kinder grundsätzlich möglich.

Die Entscheidung über die individuelle Umsetzung der Betreuung dieser Kinder obliegt der jeweiligen Einrichtung in eigener Verantwortung unter Beteiligung der Elternvertretung.

Dies betrifft insbesondere

- die konkreten Gruppenzusammensetzungen sowie
- die Taktung kapazitätsbedingter tage- oder wochenweiser Wechsel.

c) Ausnahmen im Einzelfall

Uns ist bewusst, dass die Ankündigung der Änderungen und dieses Informationsschreiben erneut sehr kurzfristig erfolgen und Sie und Ihre Einrichtungen zum wiederholten Male vor die Herausforderung stellt, die konkrete Umsetzung vor Ort innerhalb eines kurzen Zeitfensters vorzubereiten.

Auch vor diesem Hintergrund möchten wir Sie an dieser Stelle darauf hinweisen, dass Ihre entsprechende Planung den erforderlichen Raum erhalten soll und keine Verpflichtung besteht, die neuen Regelungen sofort zum 02.06.2020 umzusetzen. Dies kann in Abhängigkeit von den individuellen Gegebenheiten insofern verzögert erfolgen.

Die strukturellen Gegebenheiten vor Ort in den Einrichtungen (personell und räumlich) sind allgemein, z.T. aber auch bedingt durch die aktuelle Lage, sehr unterschiedlich. Auch kann sich die Situation landesweit noch unterschiedlich entwickeln. Sofern z.B. aus Sicht der Einrichtung organisatorische Gründe oder Gründe des Infektionsschutzes aktuell einen direkten Übergang in Phase 3, Stufe 2 (noch) nicht zulassen, kann die erlaubniserteilende Behörde daher im Benehmen mit dem örtlichen Träger der Jugendhilfe und dem zuständigen Gesundheitsamt entscheiden, zunächst lediglich den Übergang in Phase 3, Stufe 1 zu vollziehen.

In diesem Fall verbliebe es bei der Gruppengröße von grundsätzlichen 10 Kindern. Kinder mit heilpädagogischem Förderbedarf bzw. Sprachförderbedarf und Vorschulkinder würden entsprechend der vorstehend unter b) genannten Vorgaben grundsätzlich tage- oder wochenweise im Wechsel betreut; ebenso alle übrigen Kinder, die bislang noch nicht betreut werden konnten.

Alle weiteren Kinder würden – wie bisher auch – durchgehend im Rahmen der Öffnungszeiten betreut.

Spätestens ab dem 08.06.2020 gilt für alle Kitas verbindlich die Phase 3, Stufe 2.

II. Perspektivische Planung

Bereits ab dem 22.06.2020 soll der Regelbetrieb unter Auflagen zu Hygiene- und Schutzmaßnahmen wie sie im Papier des MSGJFS „Phasenweise Öffnung der Kindertagesbetreuungsangebote in Schleswig-Holstein – Von der Notbetreuung hin zum vollständigen Regelbetrieb“ am 13. Mai bereits beschrieben wurden und abhängig von der Evaluation der nun eintretenden Phasen und der infektionsepidemiologischen Gesamtsituation ermöglicht werden, allerdings mit der Möglichkeit für genehmigte Ausnahmen in der Woche bis zum

28.06.2020 (Verbleib in Phase 3, Stufe 2; Voraussetzungen und Verfahren entsprechend I. c).

Spätestens zu Beginn der Sommerferien soll die Rückkehr in den Regelbetrieb flächendeckend erfolgt sein.

III. Einsatz von älteren Mitarbeitenden und/oder Mitarbeitenden mit Vorerkrankungen

Nach den bisherigen Erkenntnissen gibt es verschiedene Faktoren, die das Risiko für einen schweren Verlauf einer Covid-19-Infektion erhöhen können.

Hierzu zählen neben dem Alter der betroffenen Person auch verschiedene Grunderkrankungen.

Laut der aktuellen Einschätzung des RKI ist allerdings eine generelle Festlegung zur Einstufung in eine Risikogruppe aufgrund der Vielfalt der möglichen Einflussfaktoren und der sich daraus ergebenden Komplexität nicht möglich. Vielmehr erfordert dies eine individuelle Risikofaktoren-Bewertung, im Sinne einer (arbeits-)medizinischen Begutachtung.

Insofern erscheint es auch für Träger von Kindertageseinrichtungen angezeigt, ggf. gefährdete Mitarbeitende nicht pauschal aufgrund des Alters oder einer bestimmten Vorerkrankung von einer Tätigkeit im Gruppendienst freizustellen, sondern dies von einem konkreten und ärztlich attestierten Risiko abhängig zu machen.

Die entsprechenden Informationen des RKI zu diesem Themenbereich finden Sie unter nachfolgendem Link:

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html

IV. Schließzeiten im Sommer

Im Kontext der Covid-19-Pandemie stellen die Schließzeiten im Hinblick auf die nahenden Sommerferien eine besondere Herausforderung dar. Einerseits haben die vergangenen Monate den Mitarbeitenden in den Einrichtungen z.T. persönlich viel abverlangt. Andererseits haben manche Eltern kaum noch Urlaubstage zur Verfügung, so dass sie auf eine Betreuung ihrer Kinder auch in den Sommerferien angewiesen sind. Zudem haben Eltern einen Rechtsanspruch auf Betreuung in den Ferienzeiten gem. § 22a Abs. 3 Satz 2 SGB VIII, der sich gegen den Träger der öffentlichen Jugendhilfe richtet.

Vor diesem Hintergrund bitten wir hiermit ausdrücklich darum, dass die Einrichtungsträger und die örtlichen Träger der Jugendhilfe sich unter Beteiligung der Elternvertretungen frühzeitig dazu austauschen, ob ein dringender Bedarf für eine Ersatzbetreuung vor Ort besteht und in welcher Form diesem entsprochen werden kann. Dabei muss es darum gehen, gemeinsam tragfähige Lösungen zu finden, die bestmöglich den Bedürfnissen und Interessen der Mitarbeitenden, Eltern und Kindern gerecht werden.

Für Fragen zur Umsetzbarkeit konkreter Planungen aus aufsichtsrechtlicher Sicht (insbesondere in Bezug auf Personal- und Gruppenkonstellationen) stehen die jeweiligen Ansprechpersonen der Trägersaufsicht(en) gerne zur Verfügung.

Auch für alle weiteren Fragen rund um betriebserlaubnispflichtige Angebote stehen die Trägersaufsichten weiterhin gerne zur Verfügung. Anfragen, die nicht abschließend an diesen Stellen geklärt werden können oder nicht den Bereich der Einrichtungsaufsicht und Trägerberatung betreffen, können Sie an die E-Mail-Adresse Buergerfragen.Coronavirus@sozmi.landsh.de stellen.

Wir informieren Sie weiterhin über die Kontaktadressen der Einrichtungsaufsicht möglichst frühzeitig auch über die weiteren Planungen und Entwicklungen. Zögern Sie bitte nicht, sich bei Fragen an uns zu wenden.

Die aktuelle Fassung der Erlasslage finden Sie stets hier:

https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/erlass_allgemeinverfuegungen.html

Die jeweils aktuelle Landesverordnung ist hier hinterlegt:

https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/Landesverordnung_Corona.html

Bleiben Sie gesund!

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Malte Heilen

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union. Weitere Informationen erhalten Sie hier:

<https://www.schleswig-holstein.de/DE/Serviceseiten/Datenschutzerklaerung/datenschutzerklaerung.html>